- 47. 1. Erfordernisse bes Thatbestandes eines Urteiles; Bedeutung der Festssellungen des Thatbestandes des Bernfungsurteiles für die Revisionsinstanz.
- 2. Ift ber Fibnziar dem Fideikommissar gegenüber zur eidlichen Manisestation des Nachlasses verpslichtet, wenn ihm im Testamente unbeschränkter Besit und Genuß des Nachlasses mit der Berechtigung zur Beräußerung von Immobilien, sowie die Besreiung von Kantion und Rechnungsstellung eingeräumt ist?
- VI. Civilsenat. Urt. v. 7. November 1895 i. S. F. Chefr. (Kl.) w. E. Witwe .(Bekl.) Rep. VI. 247/95.
 - I. Landgericht Bremen.
 - II. Oberlanbesgericht hamburg.

Der verstorbene Maurermeister E. war in erster Che mit D. geb. H., verheirathet. Aus biefer Che ging eine Tochter. Namens Margareta, verebelichte B., bervor. Die Tochter und Erbin ber B.'schen Chegatten ift die Rlagerin. E. hatte sich in zweiter Che mit ber Beklagten vermählt, das eheliche Domizil in Bremerhaven begründet, einen Chevertrag nicht geschlossen, mit der Beklagten aber ein gegenseitiges Testament errichtet. In diesem Testamente seben sich die Chegatten gegenseitig in der Weise zu Erben ein, daß der Überlebende in bem unbeschränften Besitze und Genuffe des Gesamtautes als Kidugiarerbe verbleibe. Als Erben find fobann eingeset bie ber zweiten Che entsprossene Tochter Anna Margareta, verebelichte Sch., und bie erfteheliche Tochter, die Mutter ber Rlagerin, erftere zu zwei Dritteln, lettere zu einem Drittel. Den Töchtern ift beren eheliche Descendenz substituiert. Für ben Rall bes Uberlebens ber Chefrau ift berfelben die Befugnis zur Beräußerung von Immobilien, sowie die Befugnis zu einer abandernden Verfügung über ein Drittel des Gesamtgutes eingeräumt. In ersterer Beziehung ift beftimmt, daß sie irgend einer Erlaubnis ihrer Tochter ober Stieftochter ober beren Substituten nicht bedürfe, auch irgend einer Kontrolle nicht unterworfen sei. Ausbrücklich ist ferner bestimmt, daß der Überlebende von jeder Rechnungslegung und Kautionsleiftung befreit und entbunden fein folle.

Die Klägerin verlangte von der Beklagten eidliche Manifestation des Rachlasses ihres Shemannes. Auf die von jener erhobene Klage wurde die Beklagte in erster Instanz verurteilt, der Klägerin genaue Auskunft darüber zu geben, woraus der Nachlaß ihres verstorbenen Shemannes (das Samtgut der Sheleute E.) zur Zeit des Todes ihres Shemannes bestanden habe oder jetzt bestehe, und die Richtigkeit und Bollständigkeit dieser Auskunft auf Verlangen der Klägerin eidlich zu erhärten; auf die Berufung der Beklagten wurde dagegen die Klage vom Berufungsgerichte als unbegründet zurückgewiesen. Auf die Revision der Klägerin ist das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen worden, aus folgenden

Grunben:

... "Das Berufungsgericht folgert aus den Bestimmungen des Teftamentes, den der Witwe eingeräumten Vergünstigungen des unbeichränkten Besitzes und Genusses bes Gesamtvermogens, ber Berechtigung zur Veräußerung von Immobilien und der Befreiung von Kaution und Rechnungsstellung einerseits und der Beschränkung der Erben auf ben Pflichtteil für ben Fall einer Zuwiberhandlung gegen bie getroffenen Berfügungen andererseits, daß der Testator das seinerseits seiner zweiten Chefrau gewährte Bertrauen ihr auch von seinen Kindern erster und zweiter Che gewährt wiffen wollte, und baß nach den unter den Beteiligten beftandenen und bestehenden Beziehungen die Absicht des Testators anzunehmen sei, der Witwe auch der Stieftochter gegenüber die Stellung einzuräumen, die einer bremischen Samtautswitwe, die mit ihren Kindern im Beifitze verbleibe, zufomme. Einer solchen Witwe liege aber bie Berpflichtung, ben Nachlaß zu inventarisieren und ben Kindern über den Bestand Ausfunft zu erteilen und diese Auskunft auf Berlangen eiblich vor Gericht zu erbärten, nach bremischer Rechtsauffassung nicht ob. Demgemäß bedürfe bie Frage, ob nach gemeinem Rechte bem Fiduziar eine solche Austunft ben Roterben gegenüber im allgemeinen obliegen moge, feiner Erörterung.

Die Revision rügt, das Berufungsurteil habe gar teinen den Vorschriften der Civilprozegordnung entsprechenden Thatbestand. bie Entscheibungsgrunde habe fich die für bas Rechtsverhältnis ber Witwe zu ihrer Stieftochter erhebliche aktenwihrige Annahme eingeschlichen, daß der Chemann E. mit seiner ersten Frau, der Großmutter ber Rlagerin, in Gutergemeinschaft gelebt habe. Gine folche Angabe ergebe sich weder aus dem Testamente, noch aus dem Thatbestande ber erften Inftang. Könne ber Fibeitommiffar vom Fibuziar eine Auskunft über ben Beftand ber Erbichaft verlangen, fo ftebe ber Klägerin biefes Recht fo lange zu, bis ihr basselbe ausbrücklich burch bas Teftament entzogen sei. In bem Verhältnisse zwischen ben Testatoren und der Tochter erster Ehe handele es sich nicht um Einrichtungen bes bremischen ehelichen Guterrechtes, sonbern lebiglich um gemeinrechtliches Erbrecht. Der Wille, ber Witwe auch ber Stieftochter gegenüber bie Stellung einer mit ihren Rindern im Beisite lebenden bremischen Samtgutswitwe einzuräumen, habe nur durch eine diese Rechte einräumende letzwillige Verfügung verwirklicht werden können; diese habe sich an die Bestimmungen des römischen Erbrechtes anlehnen müffen.

Die eingelegte Revision war als begründet zu erachten.

Zunächst enthält das Berusungsurteil außer der Feststellung der Berusungseinlegung und des Berusungsantrages lediglich eine Kritik des erstinftanzlichen Urteiles, weber eine Darstellung des Sach- und Streitstandes, noch eine Feststellung der in der mündlichen Verhand- lung gestellten Unträge, noch irgend eine Feststellung der mündlichen Vorträge der Parteien. Das Sitzungsprotokoll... enthält nur die Konstatierung, daß die Parteien ihre Anträge aus den vorbereitenden Schriftstellung, daß die Parteien ihre Anträge aus den vorbereitenden Schriftstellung, daß die Parteien ihre Anträge aus den vorbereitenden Schriftstellung verlesen und zur Sache verhandelt haben. Das Urteil enthält somit keinen Thatbestand im Sinne des § 284 Ziss. S. S.D. Seite 4 des Urteiles ist ferner gesagt:

"Im § 1 konstatiert der Testator, daß er — wie früher mit seiner verstorbenen ersten, ihm in Lehe angetrauten — so auch mit seiner zweiten Frau nach bremischem Güterrechte lebe."

Das Testament enthält kein Wort über den Güterstand der ersten She. Auch anderweitig ist nicht ersichtlich, aus welcher Quelle das Berufungsgericht seine Feststellung über den Güterstand der ersten She geschöpft hat. Wollte man nun auch annehmen, daß der Inhalt der Vorträge der Parteien sich im allgemeinen mit dem Inhalte der Schriftsäte gedeckt habe, so liegt doch die Verwertung einer nicht unerheblichen Thatsache vor, für deren Feststellung es an jeder ersichtlichen Grundlage mangelt. Semäß dem das Versahren beherrschenden Grundsate der Mündlichkeit (§ 119 C.P.D.) darf der Berufungszichter nur denjenigen Thatbestand seiner Entscheidung zu Grunde legen, der ihm selbst vorgetragen ist.

Bgl. Entsch. des R.G.'s vom 31. Januar 1885, Preuß. Just.= Win.=Bl. 1885 S. 154.

Nach § 285 C.P.D. liefert ber Thatbeftand rücksichtlich bes mündlichen Parteivorbringens Beweis. Für die Entscheidung des Revisionsgerichtes sind aber gemäß § 525 C.P.D. die in dem angesochtenen Urteile festgestellten Thatsachen maßgebend. Dem Nevisionsgerichte sehlt somit eine ausreichende sichere Grundlage der Entscheidung. Die Ausbedung des Urteiles würde sich daher schon auf Grund dieses sormellen Mangels rechtsertigen.

Wgl. v. Wilmowski=Levy, Civilprozesordnung. 6. Aufl. Bb. 1 S. 677 Nr. 4, und die daselbst angeführten Urteile des Reichsgerichts. Als bremische Samtgutswitwe würde ferner die Beklagte ihrer Stieftochter, somit auch deren Erben gegenüber — von Einkindschaft ift nirgends die Rede — zur Abschichtung verpflichtet sein.

Bgl. Post, Samtgut 2. Aust. § 54 Ziff. 1 S. 72. Die Beklagte hat somit das Recht auf den Besit und die Nutung des ganzen Nachlasses nur als Fiduziarerbin. Hat der Fideikommissarerbe ein Recht auf Inventarisation und Manisestation des Nachlasses, so darf die Frage nicht, wie das Berufungsgericht thut, so gestellt werden, ob es im Willen des Testators gelegen, seinen Kindern das Recht einzuräumen, die Manisestation des Nachlasses zu verlangen; es fragt sich vielmehr, ob er ihnen das Recht nehmen konnte und wollte, und ob er diesen Willen in einer Bestimmung kundgegeben. In der Rechtsprechung ist nun anerkannt, daß der Fibeikommissarein von der Kautionspssicht unabhängiges Recht auf Inventarisation und Manisestation des Nachlasses habe (l. 22 § 10 Cod. de jure delid. 6, 30);

vgl. Seuffert, Archiv Bb. 13 Ar. 105 S. 132; Blätter für Nechtsanwendung in Bayern Bb. 11 S. 14, Bb. 32 S. 187; Seuffert, Archiv Bb. 21 Ar. 63;

es wird sogar angenommen, daß selbst in dem Falle, wenn der Testator die Errichtung eines Inventares ausdrücklich erlassen, hierunter nur der Erlas eines solennen Inventares verstanden werde, mithin der Fibeikommissar nicht gehindert sei, mindestens die Herausgabe einer Designation des Nachlasses zu verlangen.

Bgl. v. Holzschuher, Theorie und Casuistik 2. Aust. Bb. 2 S. 956. 960; Blätter für Rechtsanwendung in Bayern Bb. 11 S. 188. Als geltendes Recht wird auch vom Reichsgerichte anerkannt, die Ausbildung, welche den Grundsäten über die Manisestationspslicht eines Schuldners durch die Praxis im Anschlusse an die 1. ult. (22) Cod. de jure del. 6, 30 und einige andere singuläre Bestimmungen des späteren römischen Rechtes gegeben worden sei, habe u. a. dahin geführt, daß demjenigen, der ein in seinem Besize besindliches Bermögen oder einen aliquoten Teil desselben einem anderen herauszugeben habe, zu diesem Behuse die Borlegung eines auf Verlangen eidlich zu bestärkenden Vermögensverzeichnisses obliege, salls dem Berechtigten eine ausreichende eigene Kenntnis der Bestandteile des Vermögens nicht zuzuschreiben sei.

Bgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bb. 8 Nr. 41 S. 164, Bb. 22 S. 232; Seuffert, Archiv Bb. 39 Nr. 312 S. 426; Motive zum Entwurse eines bürgerlichen Gesethuchs Bb. 2 S. 893, zu § 777. Für das preußische Recht hat endlich der IV. Civilsenat in einer Entsicheidung vom 17. November 1890,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 27 S. 220, ausgesprochen, daß auch beim Fideikommiß des Überrestes zum Ausschluß der Inventarspflicht eine besondere Bestimmung des Testators erforderlich sei. Ist auch nach gemeinem Rechte die Inventarspflicht des Fiduziars gegenüber dem Fideikommissar begründet, wie sie § 470 A.L.R. I. 12 ausdrücklich bestimmt, so tressen die Bründe der erwähnten Entscheidung vom 17. November 1890 auch für das gemeine Recht zu. Die Wahrung der dem Substituten zustehenden Ansprüche an den Nachlaß setz zum mindesten die Kenntnis desselben voraus.

Das Berufungsgericht ist bemnach in seiner Entscheidung auch von einer falschen Rechtsauffassung ausgegangen."...